

396/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Anschöber, Freundinnen und Freunde

betreffend Novellierung der Straßenverkehrsordnung im Hinblick auf Einsatzfahrzeuge

Die in vielen Ballungsräumen zu verzeichnende angespannte Straßenverkehrssituation beeinträchtigt oftmals die freie Fahrt für Einsatzfahrzeuge. Denn mit Ausnahme der Autobahnen verfügen praktisch keine Straßenzüge über eigene Spuren für Einsatzfahrzeuge.

Ein Beispiel dafür ist die südlich von Wien gelegene Shopping City Süd. Seitens der Vertreter der Rettungsdienste und der Feuerwehr wird beklagt, daß für Einsatzfahrzeuge eine freie Zufahrt zum SCS-Areal im Staufall nicht gewährleistet sei, da die zweispurige SCS-Ringstraße keine eigene Fahrspur für Einsatzfahrzeuge vorsehe. Im Extremfall könnten dadurch Menschenleben gefährdet werden.

Im Ausland wurde dieses Problem vergleichsweise einfach gelöst: bei zweispurigen Straßen sind die Verkehrsteilnehmer verpflichtet, an den rechten bzw. linken Straßenrand zu fahren und anzuhalten. so daß sich in der Mitte eine ausreichend breite Spur für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen ergibt. Einmal allgemeine Übung geworden, ermöglicht ein solches Modell auch im Staufall ein ungehindertes Passieren von Einsatzfahrzeugen.

Eine Umsetzung dieses Modells könnte auch in Österreich eine rasche An- bzw. Abfahrt von Einsatzfahrzeugen gewährleisten und so zur Rettung von Menschenleben beitragen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Novelle der Straßenverkehrsordnung eine Regelung in der Art vorzusehen, daß in jenen Fällen, in denen die momentanen Verkehrsverhältnisse keine ungehinderte Fahrt von Einsatzfahrzeugen zu ihrem Einsatzziel erlauben (z.B. bei zähflüssigem Verkehr oder Stau), auf mehrspurigen Richtungsfahrbahnen alle Straßenbenützer den Einsatzfahrzeugen durch ein Ausweichen an den und ein Anhalten am nächstgelegenen äußersten Straßenrand in der Straßenmitte Platz zu machen haben. Für die Straßenbenützer einer Mittelspur soll der nächste rechte Straßenrand als nächstgelegener gelten."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuß vorgeschlagen.